

Auflagen und Bedingungen für das Aufstellen von Werbeträgern zur Wahlwerbung

1. Aufstellung

Dieser Sondernutzungsbescheid berechtigt zur Aufstellung von Werbeträgern an öffentlichen Straßen und deren Bestandteilen (z. B. Gehwege, Radwege, Straßenbegleitgrün). Er berechtigt nicht zur Aufstellung auf oder an Bauwerken im öffentlichen Verkehrsraum (z. B. Brunnen und Kunstobjekte).

Die Werbeträger sind standsicher aufzustellen und zu befestigen, wobei keine Schäden verursacht werden dürfen. Sie können um bzw. an Masten der Straßenbeleuchtung gestellt oder befestigt werden, wenn diese Masten aus Beton sind. Sie dürfen auch als Dreieckständer um Bäume und Baumschutzgitter gruppiert, jedoch nicht direkt daran befestigt werden. Außerdem können sie an Pfosten von Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr gestellt oder befestigt werden. Die Werbeträger müssen auf dem Boden stehen. Die Anbringung im Luftraum über dem Boden ist nicht gestattet.

2. Straßeneinmündungen und Kreuzungen

Von Straßeneinmündungen und Kreuzungen ist ein ausreichender Abstand zu halten. Insbesondere dürfen Sichtdreiecke nicht beeinträchtigt werden.

3. Aufstellverbote

Werbeträger dürfen insbesondere nicht angebracht/aufgestellt werden:

- an Lichtsignalanlagen und amtlichen Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr,
- im Bereich von Kreisverkehren und unsignalisierten Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen),
- an Aluminium und Stahlgeländern,
- an Bäumen und Baumschutzgittern,
- innerhalb der Pflanzungsflächen von Sträuchern und Bäumen,
- im Bereich von Verkehrsteilern an folgenden Verkehrsknotenpunkten:
 - Würzburger/Kapellenstraße
 - Poppenreuther Brücke
 - Zirndorfer Brücke
 - Billiganlage
 - Hans-Vogel-/Poppenreuther Straße

Das Recht der Straßenverkehrsbehörde auf Erlass von Anordnungen für den Einzelfall bleibt unberührt. Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde sind unverzüglich nachzukommen. Die Straßenverkehrsbehörde ist ermächtigt, bei Gefahr im Verzug Plakatständer zu entfernen.

4. Erscheinungsbild

Für ein ordentliches Erscheinungsbild ist kontinuierlich zu sorgen.

Für die zu klebenden Plakate ist jeweils ein vollflächiger sauberer Untergrund zu schaffen (sog. Makulatur).

Die Standorte der Werbeträger sind wöchentlich zweimal zu kontrollieren.

Beschädigte Plakatträger oder herunterhängende Plakate sind sofort auszutauschen.

5. Haftung

Für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit den durchgeführten Werbemaßnahmen entstehen, übernimmt der Sondernutzungsnehmer die alleinige Haftung.

6. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen werden die Werbeträger ohne weitere Ankündigung kostenpflichtig entfernt. Zuwiderhandlungen können darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.